



WID - Kompakt Nr. 17/34

- 1. Unterrichtsorganisation und Lehrkräfteeinsatz an öffentlichen Integrierten Gesamtschulen**
- 2. Treibstoffablässe über Rheinland-Pfalz**
- 3. Kooperationsprojekt „IDEENWALD“ zwischen Rheinland-Pfalz und dem Saarland**
- 4. Berichtsträge für die Landtagsausschüsse**
- 5. VerfGH Baden-Württemberg: Abzug aus den Landtagsausschüssen und Ausschluss als Redner verletzt freies Mandat des Abgeordneten**

1. Unterrichtsorganisation und Lehrkräfteeinsatz an öffentlichen Integrierten Gesamtschulen

Zu der Unterrichtsorganisation und dem Lehrkräfteeinsatz an öffentlichen Integrierten Gesamtschulen (IGS) in Rheinland-Pfalz gibt die Landesregierung in ihrer Antwort auf eine Kleine Anfrage Auskunft (Drs. 17/4368). Hintergrund ist der diesbezügliche Jahresbericht 2014 des Rechnungshofs (Drs. 16/3250, S. 169 ff.). Der Rechnungshof hatte unter anderem beanstandet, Lerngruppen und Arbeitsgemeinschaften seien nicht immer den Vorgaben entsprechend gebildet worden. Beurlaubungen von Lehrkräften seien vorschriftswidrig erfolgt. Zudem hätte der Vertretungsbedarf und Unterrichtsausfall durch organisatorische Maßnahmen reduziert werden können. Im Hinblick auf das vorzeitige Unterrichtsende vor den Ferien sollte nach Auffassung des Rechnungshofs auch die insoweit nicht erfüllte Unterrichtsverpflichtung der Lehrkräfte ausgeglichen werden.

Die Landesregierung teilt mit, dass die Schulleitungen der Integrierten Gesamtschulen auf die Einhaltung der Vorgaben zur Bildung von Lerngruppen und die geltenden Vorschriften zur Beurlaubung von Lehrkräften hingewiesen worden seien. Des Weiteren sei in einem Rundschreiben an alle Schulen darauf hingewiesen worden, dass bei Ausfall von Unterrichtsstunden ein Ausgleich und eine entsprechende Dokumentation erforderlich seien. Zudem sei vorgesehen, die Übergreifende Schulordnung dahingehend zu ändern, dass mit Ausnahme des letzten Unterrichtstages vor den Sommerferien und des Tages der Ausgabe der Halbjahreszeugnisse kein vorzeitiges Unterrichtsende mehr möglich sei.

2. Treibstoffablässe über Rheinland-Pfalz

Das Ablassen von Treibstoff über Rheinland-Pfalz ist Gegenstand der Antworten der Landesregierung auf zwei Kleine Anfragen (Drs. 17/4362, Drs. 17/4363).

Die Landesregierung teilt mit, dass sie von dem erneuten Fall von Kerosinablass in großen Mengen über dem Großraum Pfalz durch eine Boeing 747 am 8. September 2017 lediglich aus der Presse erfahren habe. Eine Information über das Ereignis durch die Deutsche Flugsicherung sei nicht erfolgt. Nach derzeitiger Rechtslage bestehe keine Verpflichtung der zuständigen Bundesbehörden, die Landesregierung über das Ablassen von Treibstoff durch zivile und militärische Luftfahrzeuge zu unterrichten.

Nach Angaben der Landesregierung kam es im Jahr 2015 in Rheinland-Pfalz zu fünf Fällen, in denen Treibstoff durch Militärflugzeuge und zivile Luftfahrzeuge abgelassen wurde. Für das Jahr 2016 wurden sechs Fälle mitgeteilt, die Rheinland-Pfalz betreffen. Die Bundesregierung habe auf Anfrage der Landesregierung mitgeteilt, dass für Luftfahrzeuge, die sich in einer Notlage befänden und Treibstoff ablassen müssten, jedes nahegelegene Gebiet mit einer eher geringen Besiedlung und einer niedrigen Flugverkehrsdichte die Voraussetzungen erfülle, um als Gebiet für Treibstoffschnellablässe zugewiesen werden zu können. Über die Auswirkungen von aus Flugzeugen abgelassenem Kerosin auf die Bevölkerung und auf die Umwelt gebe es bis heute bundesweit keine aktuellen validen Daten. Angesichts der Häufigkeit und des Ausmaßes der Ereignisse im laufenden und in den vergangenen Jahren sehe die Landesregierung im Interesse der betroffenen Bürgerinnen und Bürger dringenden

Aufklärungsbedarf in Bezug auf mögliche gesundheitliche Gefährdungen aufgrund des sogenannten „Fuel Dumpings“.

3. Kooperationsprojekt „IDEENWALD“ zwischen Rheinland-Pfalz und dem Saarland

In ihrer Antwort auf eine Kleine Anfrage informiert die Landesregierung über die Crowdfunding-Plattform „IDEENWALD“, die Anlaufstelle für Crowdfunding-Interessierte in Rheinland-Pfalz und dem Saarland werden soll (Drs. 17/4360). Die Plattform ergänze ein Finanzierungsnetzwerk bestehend aus der Investitions- und Strukturbank (ISB) als landeseigener Förderbank, Business Angels, Venture-Capital-Gebern, Banken, Crowdfunding-Akteuren und Start-ups sowie Wachstumsunternehmen, so die Landesregierung. Bislang seien 26 Projekte auf „IDEENWALD“ präsentiert worden, davon hätten 23 Projekte die Crowdfundingkampagne bereits gestartet oder abgeschlossen, drei Projekte befänden sich aktuell in der öffentlichen „Feedbackphase“ und könnten bereits auf der Plattform eingesehen werden (Stand: 25. September 2017). Die Projekte hätten bis zum 25. September 2017 für ihre Kampagnen insgesamt 1 405 Unterstützer und 94 158 Euro akquiriert. 13 Projekte hätten ihr Fundingsziel bereits erreicht.

4. Berichtsanhträge für die Landtagsausschüsse

Unter anderem stehen die nachfolgenden Anträge zur Behandlung in den nächsten Sitzungen der Ausschüsse an:

- Die **Entwicklung der Verkehrsverstöße in Rheinland-Pfalz** ist Gegenstand eines Berichtsanhtrags der Fraktion der SPD für den Innenausschuss (Vorlage 17/2149). Rheinland-Pfalz habe im Laufe des Jahres neue stationäre und mobile „Blitzer“-Anlagen zur Geschwindigkeitsmessung angeschafft, so die Fraktion. Zuletzt sei der Presse zu entnehmen gewesen, dass sich die Zahl der in Rheinland-Pfalz zu bearbeitenden Bußgeldbescheide im laufenden Jahr im Vergleich zum Vorjahr etwa verzehnfacht habe. Die Fraktion beantragt hierzu eine Berichterstattung durch die Landesregierung.
- Einen Bericht der Landesregierung zu dem Thema **„Reform des Telemedienauftrags“** beantragt die Fraktion der CDU für den Medienausschuss (Vorlage 17/2140). Hintergrund ist die Ankündigung der rheinland-pfälzischen Ministerpräsidentin, das für die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten bestehende Verbot presseähnlicher Angebote im Netz weiter zu konkretisieren. Die Fraktion erkundigt sich danach, wie eine solche Konkretisierung nach der Vorstellung der Landesregierung aussähe. Zudem möchte sie in Erfahrung bringen, wie die Landesregierung den Konflikt zwischen privaten Medienunternehmen und öffentlich-rechtlichem Rundfunk über die Neugestaltung des Telemedienauftrags einschätzt und wie die Positionierung der Landesregierung hierzu aussieht.
- Die Fraktion der AfD beantragt einen Bericht der Landesregierung zu dem Thema **„Zugang ausreisepflichtiger, geduldeter Asylbewerber zum Arbeitsmarkt“** im Ausschuss für Familie, Jugend, Integration und Verbraucherschutz (Vorlage 17/2106). Die Fraktion teilt hierzu mit, Frau Ministerpräsidentin Dreyer habe sich dafür ausgesprochen, ausreisepflichtigen, geduldeten Asylbewerbern den Zugang zu Qualifizierungs- und Beschäftigungsmaßnahmen und zum Arbeitsmarkt zu erleichtern. Hierzu beantragt die Fraktion eine Stellungnahme der Landesregierung.
- Ein Berichtsanhtrag der Fraktion der FDP zu dem Thema **„Umsetzung der ‚Ehe für alle‘“** wird voraussichtlich in der nächsten Sitzung des Ausschusses für Familie, Jugend, Integration und Verbraucherschutz behandelt (Vorlage 17/2125). Die Fraktion erfragt damit den Umsetzungsstand zu verwaltungstechnischen Änderungen im Zusammenhang mit der „Ehe für alle“ in Rheinland-Pfalz bei der Landesregierung.
- Die **Beschlüsse der Ministerpräsidentenkonferenz zur Zukunft des öffentlich-rechtlichen Rundfunks** sind Gegenstand eines Berichtsanhtrags der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Medienausschuss (Vorlage 17/2139). Die Fraktion beantragt eine Berichterstattung der Landesregierung zu den Ergebnissen der Ministerpräsidentenkonferenz zum Thema „Auftrags- und Strukturoptimierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks“ und zu der geplanten Umsetzung der Beschlüsse, insbesondere zu dem weiteren Zeitplan und den Verfahren.

5. VerfGH Baden-Württemberg: Abzug aus den Landtagsausschüssen und Ausschluss als Redner verletzt freies Mandat des Abgeordneten

Die AfD-Fraktion im Landtag von Baden-Württemberg hat den Abgeordneten Dr. Fiechtner, Mitglied des Landtags sowie der AfD-Fraktion, mit ihren Beschlüssen zur Ausschussabberufung und zum Ausschluss als Redner für die Fraktion in seinen Rechten aus dem freien Mandat (Art. 27 Abs. 3 LV BW) verletzt, weil ihm zuvor kein hinreichendes rechtliches Gehör gewährt worden war. Dies entschied der Verfassungsgerichtshof für das Land Baden-Württemberg (VerfGH) mit Urteil vom 27. Oktober 2017 (Aktenzeichen: 1 GR 35/17). Er gab damit dem im Organstreitverfahren gestellten Antrag des Abgeordneten gegen die AfD-Fraktion statt.

Die AfD-Fraktion hatte beschlossen, den Abgeordneten dem Landtag zur Abwahl aus dem Untersuchungsausschuss „Rechtsterrorismus/NSU BW II“ sowie dem Innenausschuss vorzuschlagen. Zudem beschloss die Fraktion, ihn pauschal und unbefristet nicht mehr für Plenarsitzungen als Redner in ihrem Namen zu benennen. In den Fraktionssitzungen, in denen diese Beschlüsse gefasst wurden, war der Abgeordnete nicht zugegen.

Der VerfGH entschied, dass die von der AfD-Fraktion gefassten Beschlüsse das freie Mandat des Abgeordneten (Art. 27 Abs. 3 LV BW) verletzen. Die hier bestehende Pflicht zur Gewährung rechtlichen Gehörs sei von der AfD-Fraktion nicht beachtet worden.

Als Gliederungen des Landtags seien Fraktionen notwendige Einrichtungen des Verfassungslebens. Folgerichtig müsse ihre innere Ordnung wegen der Verfassungsbindung des Landtags demokratischen Grundsätzen entsprechen und rechtsstaatlichen Anforderungen genügen. Daraus folge auch die Geltung des **objektiv-rechtlichen Gebots der Gewährung von Gehör** bei Maßnahmen einer Fraktion, die eines ihrer Mitglieder in seinen parlamentarischen Rechten beeinträchtigen. Solle in einer Fraktionsversammlung beschlossen werden, einen Abgeordneten gegen seinen Willen dem Landtag zur Abwahl vorzuschlagen, sei ein solcher Antrag deshalb dem betreffenden Abgeordneten **mit Begründung vorab unter Beachtung einer angemessenen Frist schriftlich** zu übermitteln. Der Abgeordnete müsse sich zu dem Antrag **äußern** können und seine Äußerung müsse **den Fraktionskollegen vor der Entscheidung bekannt** gemacht werden, so dass sie diese berücksichtigen könnten. Eine erst nachträglich gegebene Rügemöglichkeit genüge jedenfalls nicht. Diese Maßstäbe gälten unabhängig von einer Normierung in einer Fraktionssatzung, könnten dort jedoch konkretisiert werden.

Darüber hinaus unterlägen fraktionsinterne Entscheidungen zu Lasten einzelner Fraktionsmitglieder auch materiellen Grenzen. Zu beachten sei zumindest das **allgemeine Willkürverbot**. Es sei verletzt, wenn sich ein vernünftiger, sich aus der Natur der Sache ergebender oder sonst sachlich einleuchtender Grund für die Entscheidung nicht finden lasse, sondern sachfremd entschieden worden sei. In Betracht komme zudem, solche Maßnahmen auch daran zu messen, ob sie überwiegend repressiv oder eher auf die Erhaltung der Gestaltungsmöglichkeiten der übrigen Fraktionsmitglieder ausgerichtet seien, ferner ob sie mit Erwägungen begründet würden, die in keinem Sachzusammenhang mit dem mit der Maßnahme verfolgten Zweck stünden (Koppelungsverbot).

Den hiernach statuierten verfahrensrechtlichen Mindestanforderungen genügten die angegriffenen Maßnahmen der AfD-Fraktion nicht. Hinsichtlich der **Beschlüsse zur Abberufung aus den Ausschüssen** habe der Abgeordnete mangels ausreichender Information keine Gelegenheit gehabt, sich zu äußern. Der diese Maßnahme betreffende Antrag sei dem Antragsteller nicht vorab mit Begründung mitgeteilt worden. Auch die Tagesordnung habe keinen Hinweis auf die geplante Maßnahme enthalten. Im Hinblick auf den bereits vorhandenen Verstoß gegen die Pflicht zur rechtzeitigen Information über die geplante Maßnahme sei es unerheblich, ob und wann der Abgeordnete an den fraglichen Sitzungen der Fraktion teilgenommen habe. Auch die als **„unbefristetes Redeverbot für die Fraktion im Plenum“** bezeichnete Maßnahme genüge den dargelegten Verfahrensanforderungen nicht. Die Fraktion habe keine Möglichkeit, ein „Redeverbot“ zu verhängen. Ein solches Verbot könne von einer Fraktion gegenüber einem Mitglied schon deshalb nicht ausgesprochen werden, weil dies der Gleichrangigkeit der Abgeordneten widerspräche. Indessen beeinträchtigte auch der pauschale und unbefristete Ausschluss als Redner für die Fraktion die im freien Mandat angelegte Mitwirkungsmöglichkeit, als Mitglied einer Fraktion von dieser als Redner in Betracht gezogen zu werden. Ungeachtet der Frage, ob eine solche Maßnahme überhaupt zulässig sein könne, habe sie jedenfalls - wie die Ausschussabberufung - verfahrensrechtlichen Mindestanforderungen zu genügen. Hier sei aber

dem Antragsteller schon kein rechtliches Gehör gewährt worden. Der Antragsteller sei nicht vorab über die geplante Maßnahme informiert worden und habe damit keine hinreichende Möglichkeit gehabt, zu ihr Stellung zu nehmen.